

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 30. März 2026

**Dossier Nr. 12240, «SRF News online» vom 24. Februar 2026 –
«Vermögensverteilung - Wie ungleich sind Vermögen in der Schweiz
verteilt?»**

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 25. Februar 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt
beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/vermoegensverteilung-wie-ungleich-sind-vermoegen-in-der-schweiz-verteilt>

*«Hiermit beanstande ich die Bildauswahl im SRF-Online-Artikel, veröffentlicht am 24.
Februar 2026.*

*Beschreibung des beanstandeten Elements: Als Teaser- und Hauptbild (u.a. Google
Discover) wird eine Aufnahme von Demonstranten auf Sylt (Deutschland, 2022) verwendet.
Die Bildunterschrift lautet: „Demonstrierende auf Sylt in Deutschland fordern 2022 mehr
Umverteilung von Reichtum.“ (Bild: Daniel Bockwoldt / dpa). Das Bild zeigt prominent ein
Schild mit der Aufschrift „TAX THE RICH!“.*

*Begründung der Beanstandung: Der Artikel selbst stützt sich auf eine wissenschaftliche
Studie und enthält differenzierte Einschätzungen, insbesondere von Prof. Reto Föllmi
(Universität St. Gallen). Dieser betont u. a.: Die Vermögenszunahme resultiert hauptsächlich
aus höheren Bewertungen („Aufblähung“) aufgrund tiefer Zinsen, nicht aus höheren
Erträgen. Davon profitieren Vermögen aller Grössenordnungen („kleine wie grosse“).*

„Die Schere ist in der Schweiz nicht allgemein auseinandergegangen.“ Die Schweiz steht im internationalen Vergleich weiterhin relativ gut da. Pensionskassen wirken ausgleichend.

Der Text ist somit nuanciert und vermeidet einseitig alarmistische Darstellungen. Das gewählte Bild allerdings – ein ausländischer Protest mit explizit umverteilungsforderndem, populistischem und klassenkämpferischem Slogan – steht in deutlichem Kontrast zu dieser Nuancierung. Es suggeriert eine starke gesellschaftliche Polarisierung und eine Dringlichkeit radikaler Umverteilungsmassnahmen, die der Inhalt des Beitrags nicht stützt und bei einer schnellen Ansicht etwa als Teaser auf Google Discover einen ganz anderen Eindruck erweckt.

Gemäss Art. 93 Abs. 2 BV, dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG), der SRG-Konzession sowie den journalistischen Leitlinien der SRG ist die SRG zur Sachlichkeit, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die visuelle Gestaltung von Beiträgen, da Bilder einen wesentlichen Teil der Wahrnehmung und des Framing-Effekts ausmachen (Priming).

Die Verwendung eines derart emotional aufgeladenen, ausländischen Demonstrationbildes zur Illustration eines sachlichen Beitrags über die Schweizer Vermögensverteilung ist daher nicht angemessen. Ein neutraleres Bild (z. B. eine Grafik zur Vermögensverteilung, eine Karte der Schweiz oder ein Foto aus einem Schweizer Kontext) würde dem Inhalt und dem öffentlich-rechtlichen Auftrag besser entsprechen.

Gewünschte Massnahmen

Ich bitte Sie höflich um

- Prüfung, ob das Bild durch eine sachlichere Alternative ersetzt werden kann.*
- Eine kurze schriftliche Rückmeldung zu dieser Beanstandung, idealerweise innerhalb der üblichen Frist der Ombudsstelle (40 Tage).»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert die Bebilderung eines Online-Berichts, in dem es um die Vermögensverteilung in der Schweiz geht und wie unser Land damit im internationalen Vergleich abschneidet. Ausgangspunkt des Textes ist eine aktuelle Studie, nach der die Ungleichheit bei den Vermögen auch hierzulande hoch ist – und weiter zunimmt. Illustriert ist der Artikel mit dem Bild von Demonstrierenden, wobei eine Person ein Karton-Schild mit der Aufschrift «Tax the rich!» hochhält. Das Bild ist gekennzeichnet und eindeutig verortet mit der Legende «Demonstrierende auf Sylt in Deutschland fordern 2022 mehr Umverteilung von Reichtum.»

Das Bild hat den Charakter eines Symbolbilds, und der Spruch steht exemplarisch für die gesellschaftliche Debatte rund um das global zu betrachtende Thema der Vermögensverteilung. Wobei der «Slogan» auch bei Demonstrationen hierzulande immer wieder zu sehen ist.

Mit der Illustration wurde versucht, ein komplexes und wenig bildstarkes Thema angemessen und online-gerecht aufzufangen. Symbolbilder dürfen abstrahieren, entscheidend ist ihre thematische Passung. Hier unterstreicht die visuelle Darstellung eine weltweit geführte Diskussion um die ungleiche Verteilung von Vermögen. Durch die korrekte Bildlegende ist die notwendige Transparenz und die geographische Einordnung gewährleistet.

Betonen möchten wir, dass es auch in der Schweiz in den vergangenen Jahren durchaus immer wieder politische Vorstösse gab, die darauf abzielten, hohe Vermögen oder Kapitalerträge stärker zu besteuern oder zu begrenzen. Die Forderung auf dem Bild ist also nicht explizit eine ausländische Forderung - so zum Beispiel Initiativen zur Besteuerung von Kapitalerträgen (2021), zur Begrenzung der höchsten Löhne im Verhältnis 1:12 zu den tiefsten (2013), zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung (2014). Ein Umstand, welcher den angedeuteten deutlichen Kontrast abschwächt.

Im Artikel selbst erläutert der St. Galler Volkswirtschaftsprofessor Reto Föllmi, dass die Vermögen in der Schweiz in den vergangenen 25 Jahren stärker gestiegen seien als die Einkommen, jedoch nicht aufgrund höherer Erträge; Zinsen und Dividenden seien niedrig. Vielmehr seien die Vermögen gestiegen, weil sie aufgrund der tiefen Zinsen höher bewertet würden (=»aufgebläht«). Von diesen hohen Bewertungen – etwa bei Immobilien und Aktien – profitierten *alle* Vermögen, kleine wie grosse. Nur besitzen viele ärmere Leute halt keine Aktien und Immobilien. Der Co-Studien-Autor Marius Brühlhart nimmt diesen Punkt auf und «nuanciert» im Artikel daher nachvollziehbar: «Renditen korrelieren in der Regel positiv mit der Grösse der Vermögen.» Wer über ein grösseres Vermögen verfüge, halte häufig einen Teil davon in Aktien; wer nur wenig angespart habe, lasse das Geld oft auf einem zinsarmen Bankkonto liegen.

Entsprechend profitieren laut Brühlhart nicht alle gleich vom Marktboom. «Der Kuchen wächst zwar für alle, aber einzelne Gruppen bekommen ein immer grösseres Stück davon», so der Wirtschaftsprofessor der Uni Lausanne. Kurzum: Die Schweiz steht im internationalen Vergleich Punkto Gleichheit weiterhin recht gut da, eine Schere gibt es aber - und sie geht auf. Diese Entwicklung und die global stattfindende Diskussion zu dieser Thematik wollten wir mit dem Symbolbild unterstreichen. Wir können keinen Verstoss gegen die Sachgerechtigkeit feststellen und bitten die Ombudsstelle, die Beanstandung abzuweisen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

1.

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 der Bundesverfassung/BV, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin jedoch zu prüfen, ob Sendungen gegen Art. 4 und 5 RTVG verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Insbesondere müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse objektiv und sachgerecht darstellen, so dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden (sog. Gebot der **Sachgerechtigkeit**, Art. 4 Abs. 2 RTVG). Fehler in Nebenpunkten oder redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich jedoch gemäss der Rechtsprechung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI nicht relevant. Diese Grundsätze gelten auch für das sog. übrige publizistische Angebot, worunter auch Online-Beiträge fallen (Art. 5a RTVG).

2.

Der Beanstander rügt einzig die Verwendung eines Symbolbildes im Online-Artikel, welches einen Demonstrierenden mit einem Karton mit der Aufschrift «TAX THE RICH» zeigt. Die Fotografie wird mit der Legende «Demonstrierende auf Sylt in Deutschland fordern 2022 mehr Umverteilung». Die Ausführungen im Online-Text werden von ihm nicht beanstandet.

Der Online-Artikel befasst sich mit der Studie «Vermögen und Erbschaften in der Schweiz des 21. Jahrhunderts», welche von den Wirtschaftswissenschaftlern Marius Brühlhart, Andreas Fuster, Isabel Z. Martínez und Falone Moseka verfasst wurde. Zu den Ergebnissen der Studie äussern sich nebst Verfassern der Studie auch Prof. Reto Fölmi von der Universität St. Gallen. Dabei geht es vor allem auch um die Frage der Entwicklung der Vermögen im Verhältnis zur Einkommensentwicklung. Eine zentrale Aussage des Berichts ist, dass die Vermögen in den letzten Jahren stärker zugenommen haben als die Einkommen und in der Schweiz die Einkommensschere generell weniger auseinandergeht als die Verteilung der Vermögen. Auch wird dargelegt, dass der Vermögenszuwachs weniger auf Zinsen und Dividenden als auf die «Aufblähung» der Vermögen wegen tiefer Zinsen zurückzuführen sei, wobei das System mit den Pensionskassen dazu führe, dass auch weniger Vermögende von der Steigerung der Vermögenswerte profitieren würden. Festgehalten wird auch, dass Personen mit grösseren Vermögen aufgrund der besseren Anlagemöglichkeiten gegenüber Personen mit kleineren Vermögen stärker am Wertzuwachs von Aktien und Immobilien partizipierten.

Die Verwendung eines Symbolbildes, welches auf die Steuerfrage fokussiert, erscheint im Online-Artikel, in welchem das Thema Steuern gar nicht vorkommt, als nicht angebracht. Dies nicht wegen der Tatsache, dass eine Fotografie einer Demonstration aus Deutschland gezeigt wird – dieser Umstand wird in der Bildlegende ausdrücklich erwähnt. Bei der Verwendung eines Symbolbildes darf ein klarer Bezug zum Beitragstext erwartet werden. Was hier nicht zutrifft. Es geht eben im Online-Artikel – anders als im Audio-Bericht des «Rendez-vous» vom Vortag – nicht um eine «Korrektur» einer möglicherweise «ungerechten» Vermögensverteilung durch steuerliche Massnahmen, worauf das Symbolbild aber zielt.

Wenn die Redaktion schreibt, entscheidend bei der Wahl des Symbolbildes sei die thematische Passung, so tut es das gewählte Bild im beanstandeten Beitrag gerade nicht. Dass die Steuerthematik im Audio-Beitrag des «Rendez-vous» prominent abgehandelt wird, ändert daran nichts, da sich die Ombudsstelle ausschliesslich zum beanstandeten Online-Artikel zu äussern hat.

Allerdings führt allein die Verwendung des kritisierten Symbolbildes nicht zu einem Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit: Der Artikel ist in sich schlüssig und gibt einen Teilaspekt der angesprochenen Studie sachlich korrekt wieder. Das Publikum konnte sich dadurch zur Frage der Entwicklung der Vermögens- und Einkommensverteilung in der Schweiz während der letzten Jahre durchaus eine eigene Meinung bilden (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Die Ombudsstelle hält fest, dass das beanstandete Symbolbild zwar nicht zum Text des Online-Artikels passt, jedoch keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) bewirkt. Sie empfiehlt jedoch der Redaktion gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. c RTVG, das Symbolbild wegzulassen oder durch eine besser geeignete Bebilderung zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz